

**Urkunde
über die Errichtung einer
(gesamtkirchlichen) halben Pfarrstelle
für die Blindenarbeit in Ostfriesland**

vom 26. Oktober 1991

(GVBl. Bd. 16 S. 151)

Die Gesamtsynode hat aufgrund von § 54 Absatz 1 Satz 1 Pfarrerdienstgesetz beschlossen:

§ 1

1Für die Blindenarbeit in Ostfriesland wird eine gesamtkirchliche halbe Pfarrstelle eingerichtet. 2Die Berufung erfolgt durch das Moderamen der Gesamtsynode.

§ 2

Der Sitz der Pfarrstelle wird durch das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt.

§ 3

Dieser Beschluss tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

